

Amts-Blatt

der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 29. April

1863.

Das 10te Stück der Gesesammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5679. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Anna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts;
- Nro. 5680. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Anna, vom 24. März 1863;
- Nro. 5681. das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vom 24. März 1863;
- Nro. 5682. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Ostrowo über Wyzgoda nach Grabow an die Kreise Abelnau und Schildberg;
- Nro. 5683. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Eister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behördn.

1) Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Drohßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Drohßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

Ausgegeben in Marienwerder den 30. April 1863.

1. der Geburts- und Tauffchein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwicklung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Zungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droßlig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Krüger in Droßlig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 22. April 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2)

Bekanntmachung,

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droßlig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droßlig bei Zeit im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Zungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. — Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. — Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Übung in der mit demselben verbundenen Töchterchule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. — Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. — Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweilige Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden königlichen Regierung, resp. des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. — Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusehen:

1. Geburts- und Tauffchein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. — Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Die Zulassung zur diesjährigen Aufnahme ist nach Maafgabe vorstehender Bestimmungen bis spätestens den 1. Juni d. J. bei uns nachzusehen. — Wegen der Vorprüfung der Bewerberinnen wird die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Juni 1857 (Amtsblatt No. 24. Seite 158 seq.) in Erinnerung gebracht, dergemäß wo nicht in einzelnen Falle besondere Anordnung getroffen ist, jedem Gesuche ein Zeugniß unseres evangelischen Schulraths oder des zuständigen Kreis-Schulinspectors über den Befund der nach Maafgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik nebst den schriftlichen Probearbeiten und der Verhandlung über die mündliche Prüfung beizufügen ist. Der Ausweis über die Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten, den Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen kann ebenfalls durch den betreffenden Kreis-Schulinspecteur oder auf anderem verläßlichem Wege beigebracht werden.

Marienwerder, den 23. April 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) Von dem hiesigen Magistrat ist eine Polizei-Verordnung vom 9. März d. J. in Betreff der Dauer der hiesigen Wochenmärkte erlassen und in No. 14. des Kreisblattes des hiesigen Kreises pro 1863 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 20. April 1863,

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Dem zum Schloßgute Wrl. Friedland, Kreises Dt. Creue, gehörigen Vorwerke des Rittergutsbesitzers Palm ist mit unserer Genehmigung der Name „Carlsdorf“ beigelegt worden.

Marienwerder, den 21. April 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Unter den Pferden des Gastwirths Baumke in Rehden und des Kaufmanns Elias Wolleberg in Gollub (Kreises Strasburg), sowie unter den Pferden in Wengorczyh (Kr. Thorn) und in Vorwerk Gremboezin (Kr. Thorn) ist die Rogkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 22. April 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 24. März d. J. ist die Colonie Lübeza, im Kreise Flatow, unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Sypniewo, zu einem besondern Gemeindebezirk erklärt worden. Marienwerder, den 20. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

7) Dem Appellationsgerichts-Rath Hirschfeld zu Marienwerder ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Pannenberg zu Pr. Stargardt ist als Rath an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Dem Rechtsanwalt u. Notar Gomlicki zu Graudenz ist der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor von Below ist zum Landrath des Kreises Gerbuden ernannt worden und daher aus dem Justizdienste ausgeschieden.

Der Gerichts-Assessor Lorenz zu Culm ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a./O. versetzt worden.

Dem Gerichts-Assessor Orlovius ist wegen seiner Wahl zum Bürgermeister in Marienwerder die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Referendarius v. Wrese ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Feichtmayer ist als Auskultator bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Secretair, Kanzlei-Director, Kanzlei-Rath John zu Marienwerder ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Hannit ist zum Appellationsgerichts-Secretair und der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Jahreis zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Burchardt zu Löbau ist in gleicher Dienstbeziehung an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Kapelle zu Löbau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Strassburg und der Kreisgerichts-Secretair Krüger zu Strassburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Thorn versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Lange zu Marienburg ist als Secretair an das Kreisgericht zu Flatow versetzt worden.

Die Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Heymann und Baaz zu Pr. Stargardt sind als Secretaire an die Kreisgerichte zu Marienwerder und Löbau versetzt worden.

Die Civilsupernumerarien Pannicke und v. Krencki sind als Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder angestellt worden.

Der Civilsupernumerarius Koby ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Culm angestellt worden.

Der Sergeant Köttlich ist als erster Gerichtsdienner bei dem Kreisgerichte zu Culm angestellt worden.

Im Dt. Croner Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Bäckermeister Eduard Hädtke zu Dt. Crone für den Stadtbezirk Dt. Crone,

der Ober-Inspector Förster zu Poln. Fuhlbeck für das Kirchspiel Pätz.

Im Rosenberger Landrathskreise ist der Rittergutsbesitzer Dr. Weihe zu Klein Rohbau als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Rohbau-Dakau wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Eduard van Niesen zu Baumgarth als Schiedsmann für das Kirchspiel Baumgarth gewählt und bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

8) Die Schullehrerstelle zu Grzywna wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Wyczynski zu Culmsee zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.)